

## Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften zur Durchsetzung des Verbraucherschutzes

Vom 7. Januar 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes

Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 51 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 3 der Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union und nach den in ihrem Rahmen oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“
2. In § 2 Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a und in Buchstabe b jeweils die Wörter „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist Zentrale Verbindungsstelle im Sinne des Artikels 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004.“
4. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 2“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ und die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 2 Nummer 1, 2, 3“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 2, 3“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Soweit weitere Rechtsakte der Europäischen Union in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 einbezogen worden sind, wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, die Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf sich zu übertragen.“
- b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Weitere Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes zum 14. August 2018

§ 11 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ und die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird Absatz 4 und die Wörter „Absatz 4 und 5“ werden jeweils durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des BVL-Gesetzes

Das BVL-Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) wird“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) ist“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) Die Absätze 4 bis 10 werden die Absätze 2 bis 8.

3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der BVL-Übertragungsverordnung**

Die BVL-Übertragungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2009 (BGBl. I S. 1220), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 2014 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 wird das Komma am Ende gestrichen.
  - b) Nummer 7 wird aufgehoben.
2. In § 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der BVL-Verbraucherschutz- durchsetzungsgesetzgebührenverordnung**

Die BVL-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzgebührenverordnung vom 17. April 2013 (BGBl. I S. 923) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gebührenverordnung  
für Amtshandlungen des Bundesministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz nach  
dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz“.

2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ und die Wörter „die Verordnung (EU) Nr. 954/2011 vom 14. September 2011 (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 22 der Richtlinie 2013/11/EU (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63)“ ersetzt.

#### **Artikel 6**

##### **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

(1) Die EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz-Ermächtigungsübertragungsverordnung vom 29. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3469) wird aufgehoben.

(2) Die VSchDG-BVL-Übertragungsverordnung vom 1. September 2010 (BGBl. I S. 1259), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **Artikel 7**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 14. August 2018 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates  
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es  
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. Januar 2015

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Heiko Maas